



MERKBLATT

für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Zulässige Osterfeuer dienen als Brauchtumsfeuer ausschließlich der Brauchtumpflege und keinesfalls der Beseitigung von pflanzlichen oder sogar anderweitigen Abfällen. Um Brauchtumsfeuer handelt es sich z.B. dann, wenn diese von Vereinen oder sonstigen Institutionen veranstaltet werden und diese Veranstaltungen für jedermann frei zugänglich sind. Bei der Durchführung eines Brauchtumsfeuers sollten die nachfolgenden Regeln unbedingt beachtet werden:

1. Osterfeuer dürfen ausschließlich in der Zeit von Ostersonntag bis Ostermontag abgebrannt werden.
2. Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden (kein behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Sperrmüll oder sonstige Abfälle).
3. Zu baulichen Anlagen, Wäldern, öffentlichen Verkehrsflächen und Energieversorgungsanlagen sind ausreichende Sicherheitsabstände abzuhalten. Im Zweifelsfall sind die Brennplätze mit der Ordnungsbehörde Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung abzustimmen.
4. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein.
5. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf suchen.
6. Das Material darf erst an dem Tag, an dem es entzündet wird, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen soll Tieren, die hierin eventuell Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch die Möglichkeit geben, hierin ggf. enthaltene ungeeignete Stoffe auszusortieren.
7. Das Brauchtumsfeuer ist während des Brennvorgangs ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Falls Sie weiteren Informationsbedarf haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Ordnungsbehörde Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zur Verfügung!